



Reglement und Ausführungsbestimmungen für Unternehmensmitglieder

Inhaltsverzeichnis

1	Inhalt.....	2
2	Unternehmensmitglieder.....	2
3	Qualitätsanforderungen.....	2
3.1	Organisatorische Eingliederung.....	2
3.2	Aufbau und Organisation.....	2
3.3	Objektivität.....	3
3.4	Qualifikation.....	3
4	Mitglieder mit teilweise ausgelagerter Interner Revision.....	4
5	Mitglieder als Erbringer von internen Revisionsdienstleistungen.....	4
6	Sicherstellung der Qualitätsanforderungen.....	4
7	Code of Ethics.....	4
8	Mitgliederdaten.....	4
9	Inkrafttreten.....	5

1 Inhalt

Dieses Reglement regelt die Ausführungsbestimmungen und die Qualitätskriterien für die Aufnahme von Unternehmensmitgliedern gemäss Art. 5 der Statuten vom 7. Juni 2018.

2 Unternehmensmitglieder

Unternehmensmitglieder sind

- Unternehmen mit eigener Interner Revision im Sinne von Art. 3, Ziff. 4, lit. a der Statuten;
- Unternehmen als Erbringer von Internen Revisionsdienstleistungen im Sinne von Art. 3, Ziff. 4, lit. b der Statuten.

Die in den Statuten unter Art. 3, Ziff. 4, lit. a genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Die Erfordernisse für eine Mitgliedschaft, das Aufnahmeverfahren, die Rechte und Pflichten sowie der Austritt und der Ausschluss von Mitgliedern sind in Art. 3, Ziff. 1 und Ziff. 6 sowie in Art. 4 bis Art. 7 der Statuten geregelt.

3 Qualitätsanforderungen

3.1 Organisatorische Eingliederung

Die Interne Revision muss unabhängig sein. Um einen für die wirksame Ausführung der Revisionsaufgaben hinreichenden Grad der Unabhängigkeit zu erzielen, hat der Leiter der Internen Revision direkten und unbeschränkten Zugang zu leitenden Führungskräften und Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan. Der Leiter der Internen Revision muss innerhalb der Organisation der Ebene unterstehen, die dies sicherstellen kann. Je nach Organisation ist dies der Verwaltungsrat, eines seiner Ausschüsse, ein Geschäftsleitungsmitglied oder ein für die Organisation/Verwaltung verantwortliches Gremium.

3.2 Aufbau und Organisation

Die Interne Revision muss der Art und Grösse der Organisation entsprechen. Sie muss angemessen organisiert und personell ausreichend ausgestattet sein, um

- ihre Aufgaben wahrzunehmen;
- eine hohe Revisionsqualität zu sichern und
- die Internationalen Standards für die berufliche Praxis einzuhalten.

Sie muss mindestens **zwei** in Revisionsbelangen ausreichend qualifizierte, fest angestellte Mitarbeitende im Sinne von Punkt 3.4 haben (ohne Bezug von Revisionsdienstleistungen durch Dienstleistungserbringer).

Werden weniger als zwei in Revisionsbelangen ausreichend qualifizierte, fest angestellte Mitarbeitende im Sinne von Punkt 3.4 beschäftigt und Revisionsdienstleistungen vollständig oder teilweise von einem Dienstleistungserbringer bezogen, müssen diese im Umfang ausreichend sein, um eine ausreichende Abdeckung der Organisation zu gewährleisten. Ferner muss der Dienstleistungserbringer die Anforderungen gemäss den Punkten 3 und 4 vollumfänglich erfüllen. Das IIA Switzerland behält sich das Recht vor eine entsprechende Dokumentation einzufordern.

Das IIA Switzerland kann - durch ein individuelles Beurteilungsverfahren – Unternehmen, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Anzahl Mitarbeitenden nur teilweise erfüllen, die Unternehmensmitgliedschaft gewähren (Sur-dossier-Verfahren).

Für eine Interne Revision mit einem Revisionsteam bis und mit 10 Mitarbeitende muss der Leiter der Internen Revision fachlich qualifiziert im Sinne von Punkt 3.4 sein.

Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortungen sind in einem formellen Dokument/Audit Charter beschrieben. Der Inhalt und die Bewilligung dieses Dokuments müssen die Erfordernisse der Internationalen Standards für die berufliche Praxis erfüllen.

3.3 Objektivität

Der Leiter der Internen Revision stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Anforderungen an die Objektivität gemäss den Internationale Standards für die berufliche Praxis eingehalten sind. Er gewährleistet, dass die Internen Revisoren nicht an Aktivitäten beteiligt sind oder Beziehungen unterhalten, die ihr unparteiisches Urteil beeinträchtigen.

3.4 Qualifikation

Die fachliche Qualifikation der Internen Revision muss der Art und Grösse der Organisation entsprechen und muss gewährleisten, dass die Internationalen Standards für die berufliche Praxis eingehalten werden.

Die nachfolgenden Diplome/Zertifikate, zusammen mit der einschlägigen Revisorerfahrung, sind die Mindestanforderungen an einen qualifizierten Internen Prüfer.

Diplome/Zertifikate (Schweizer Diplome oder eines in der Schweiz anerkanntes, gleichwertiges ausländisches Diplom ¹)	Revisorerfahrung ² (Interne oder Externe Revision)
Certified Internal Auditor (CIA)	0 Jahre
Certified Information Systems Auditor (CISA)	0 Jahre
Dipl. Wirtschaftsprüfer/in	0 Jahre
Dipl. Steuerexperte/in, Dipl. Treuhandexperte	1 Jahr
Masterabschluss in Betriebsökonomie, Management, Risk Management, Compliance, Wirtschaftsinformatik etc.	3 Jahr
Bachelorabschluss in Betriebsökonomie, Management, Risk Management, Compliance, Wirtschaftsinformatik etc.	5 Jahre
Masterabschluss, Bachelorabschluss, Abschluss einer Fachhochschule, Abschluss einer höheren Fachschule, Fachausweis oder eidg. Diplom, welches mit der Tätigkeit der Organisation korreliert z.B. Banking & Finance, Versicherungsfachmann/-frau etc.	5 Jahre
Fehlende höhere Berufsbildung	10 Jahre

Grundsätzlich verpflichtet sich das Unternehmensmitglied, dass ein angemessenes Verhältnis (Kontrollspanne) zwischen der Leitung/dem Leitungsteam und den Mitarbeitenden besteht, damit sichergestellt ist, dass eine hohe Revisionsqualität erbracht werden kann.

Für eine Interne Revision mit einem Revisionsteam von mehr als 10 Mitarbeitende ist es ausreichend, wenn die fachliche Qualifikation im Leitungsteam der Internen Revision vorhanden ist.

¹ Die Würdigung der Anerkennung des ausländischen Diploms in der Schweiz erfolgt durch den Vorstand des IIA Switzerland.

² Revisorerfahrung zusätzlich zur Erfahrung, die zum Erwerb des Abschlusses notwendig ist.

Der Leiter der Internen Revision verpflichtet sich, der Geschäftsstelle des IIA Switzerland innerhalb der ersten zwei Monate nach Jahresabschluss eine aktualisierte Liste des Personalbestands mit Angaben zur Funktion/Funktionsstufe zuzustellen.

4 Mitglieder mit teilweise ausgelagerter Interner Revision

Die für die Interne Revision verantwortlichen Organe/Stellen in der Organisation stellen sicher, dass die Qualitätsanforderungen an die Interne Revision im Sinne von Punkt 3 vollumfänglich eingehalten sind. Dies unter der Voraussetzung, dass

- sie über einen Leiter Interne Revision verfügen, welcher die Qualifikationen gemäss Punkt 3.4 erfüllt;
- das mit der Erbringung der Revisionsdienstleistungen beauftragte Unternehmen die Internationalen Standards für die berufliche Praxis kennt und einhält;
- das mit der Erbringung der Revisionsdienstleistungen beauftragte Unternehmen nicht die gesetzliche Revisionsstelle ist.

5 Mitglieder als Erbringer von internen Revisionsdienstleistungen

Unternehmen, welche Dienstleistungen im Bereich der Internen Revision anbieten, müssen die Qualitätsanforderungen an eine Interne Revision gemäss Punkt 3 vollumfänglich erfüllen.

Das IIA Switzerland kann - durch ein individuelles Beurteilungsverfahren – Erbringer von internen Revisionsdienstleistungen, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Anzahl Mitarbeitenden nur teilweise erfüllen, die Unternehmensmitgliedschaft gewähren (Sur-dossier-Verfahren).

6 Sicherstellung der Qualitätsanforderungen

Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Qualitätsanforderungen an die Arbeiten der Internen Revision den Internationalen Standards für die berufliche Praxis entsprechen.

Das IIA Switzerland geht davon aus, dass regelmässige Quality Assessments durchgeführt werden. Es behält sich das Recht vor sowohl die Einhaltung der Durchführung als auch das attestierte Qualitätsniveau periodisch zu überprüfen.

7 Code of Ethics

Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass sowohl auf Leitungsstufe als auch auf Stufe Mitarbeitenden der Code of Ethics gemäss den Internationalen Standards für die berufliche Praxis bekannt ist und eingehalten wird.

8 Mitgliederdaten

Mit der Mitgliedschaft stimmt das Unternehmensmitglied zu, dass das IIA Switzerland die erhobenen Mitgliederdaten (inkl. Daten aus Drittquellen) speichern, bearbeiten, nutzen und daraus Profile erstellen kann. Diese werden von IIA Switzerland genutzt, um den Mitgliedern massgeschneiderte Angebote und Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die Daten in konsolidierter Form für Marktforschungszwecke zu verwenden (es findet kein Verkauf von Daten statt). Ferner ist das IIA Switzerland ermächtigt, diese Daten mit dem IIA Global und innerhalb der ERFA-Gruppen auszutauschen. Eine Schadenshaftung bei einem allfälligen Datenleck beschränkt sich auf vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten.



9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand mit Zirkularbeschluss vom 11. November 2021 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 1. April 2020. Es tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft.

The Institute of Internal Auditors Switzerland

Die Präsidentin
Gabrielle Rudolf von Rohr

Der Vizepräsident
Frank Bertisch